

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 61.

27. Jahrgang.

Dienstag, den 25. Mai

1880.

Bekanntmachung.

Nachdem bei Schönheiderhammer ein Hund getödtet worden, welcher bezirks-
thierärztlicher Section zufolge wuthkrank gewesen und von einem fremden Hunde
gebissen worden ist, der letztere auch mehrere andere Hunde gebissen haben soll, so
wird an durch die gesetzliche Hundesperre dergestalt angeordnet, daß in den zum Amts-
gerichtsbezirk Eibenstock gehörigen Ortschaften des Verwaltungsbezirks der unterzeich-
neten Königlichen Amtshauptmannschaft vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an
alle Hunde zwölf Wochen lang, mithin bis

zum 17. August dieses Jahres,

entweder einzusperren, oder nur mit einem gut construirten und sicher befestigten
Maulkorbe versehen, in's Freie zu lassen sind.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe von 7 Mark
50 Pf. belegt werden.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher im Amtsgerichtsbezirk Eiben-
stock werden unter Hinweis auf die ihnen nach § 62 des Verfallsens für die Ge-
meindevorstände hierbei zustehenden Obliegenheiten zur Aufsichtsführung, eventuell
zur Bestrafung der Zuwiderhandelnden mit der Aufforderung veranlaßt, dafür befohrt
zu sein, daß während der Hundesperre die vorgeschriebenen Umgänge Seiten des
Cavalliers gehörig stattfinden.

Schwarzenberg, am 21. Mai 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Einladung.

Aus Anlaß der Einweisung des zum hiesigen Schuldirektor ernannten Herrn
Schuldirektor Dr. Förster zu Falkenstein soll am Tage der Einweisung,

Dienstag, den 1. Juni dieses Jahres,
Mittags 1 Uhr,

im hiesigen Rathhaussaale ein Diner veranstaltet werden, an welchem Theil zu
nehmen alle Freunde der Schule hiermit eingeladen werden. Couverts à 3 Mark
sind bis Sonnabend, den 29. dieses Monats, an Rathsstelle anzumelden.

Eibenstock, den 24. Mai 1880.

Der Stadtrath. Das Stadtverordneten-Collegium.
Rofe. Wettengel, d. B. Vorsteher.

Die Natur der Freihäfen.

Aus Anlaß des vom Reichskanzler eingebrachten
Antrages, der eine Zollgrenze durch Hamburger Gebiet
zu legen bezweckt, ist die Freihafenstellung Hamburg's
und auch Bremens in den Vordergrund des Tagesge-
sprächs getreten.

Die Befürchtungen, daß die Freihafenstellung Ham-
burgs bedroht sei, mehrten sich, namentlich als kurz dar-
auf aus den Reichstagsverhandlungen hervorging, daß
Fürst Bismarck mit seinen auf Hamburg sich beziehen-
den Zollreformplänen einen Zustand zu schaffen beab-
sichtigt, der die freie und Hansestadt Hamburg indirect
zwingen mußte, ihre Freihafenstellung aus eigenem An-
triebe aufzugeben.

Die Freihafenstellung, welche Hamburg einnimmt,
hat für diese Stadt selbst die Bedeutung einer uner-
läßlichen Lebensbedingung. Wir ersehen aus der Ge-
schichte, daß Venedig, Genua und Florenz nur als
Freihäfen ihren glänzenden Rang unter den Handels-
städten erwerben konnten. Sobald aber eine stärkere
Hand diesen Städten einen Verkehrszwang auferlegte,
war es binnen wenigen Jahrzehnten um Reichthum und
Ansehen dieser einstmal so blühenden Städte geschehen.

Der Freihafen bildet einen offenen Hafen, welcher
den Schiffen aller Nationen zugänglich ist, ohne von
den zugeführten Waaren derselben irgend eine Abgabe
zu erheben. Das ist mit einfachen Worten die Be-
stimmung, welche für die Häfen Hamburg und Bremen
eine so gewaltige Bedeutung besitzt.

Lüchtige Monarchen hatten früher schon eingesehen,
welchen Werth Freihäfen für die Wohlfahrt eines Lan-
des besitzen, darum suchte Friedrich der Große 1751
den Platz Emden durch Gewährung der Freihafenstell-

ung inmitten des bunten Gewirres von hemmenden
Verkehrseffeln aller Art und der Bevormundung und
Einschnürung des Güterauslaufes zu heben.

Die französische Regierung, die Portugiesen und
Spanier begünstigten einzelne Plätze in ähnlicher Weise
durch Verleihung der Freihafenstellung. In England
und den Vereinigten Staaten kennt man keine Frei-
häfen, vielmehr gestattet man dort, um dem Handel
nicht hinderlich zu sein, besondere Waarenniederlagen, wo-
hin die Waaren von der Grenze aus unverzollt ge-
bracht werden und auch unverzollt wieder nach der
Grenze ausgesandt werden können, nach Entrichtung
eines geringen Durchgangszolles.

In Deutschland sind gegenwärtig nur noch Ham-
burg und Bremen Freihäfen geblieben.

Hamburg und Bremen stellen die commerciellen
Hauptpunkte dar für das hinter ihnen gelegene Han-
delgebiet, also Deutschland und Nordösterreich, und sind
die Hauptvermittler des Handels der nordischen Reiche
mit dem Continente.

Die Erzeugnisse des producten- und industriereichen
Deutschlands, welche ihren Weg nach dem Auslande
suchen, gehen vornehmlich über Hamburg und Bremen:
ihre natürlichen Ausfuhrhäfen bedingen dadurch einen
großen Theil des Handels dieser Städte.

Aber nicht dies ist es, worauf die Freihafenstellung
einen fördernden Einfluß hat — es ist vielmehr der ver-
mittelnde Handel vom Auslande, der nicht ohne Frei-
häfen bestehen kann — und dieser Handel ist es, der
Hamburg groß gemacht, der seinerzeit Venedig, Genua
erblühen und noch gegenwärtig London und Amster-
dam sich vergrößern läßt.

Diesen Welthandel verdant Hamburg jenen Zeiten.

Bekanntmachung.

Nachdem durch bezirksärztliche Untersuchung eines vor einigen Tagen bei
Schönheiderhammer getödteten Hundes sich ergeben hat, daß derselbe wuthkrank ge-
wesen ist, ferner auch constatirt worden ist, daß dieser Hund von einem fremden,
von hier nach Carlsefeld gelaufenen Hunde gebissen worden ist und daß vor Kurzem
auch in hiesiger Stadt einige Hunde von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde,
welcher von hier nach Schönheiderhammer zu gelaufen, gebissen worden sind, wird
hiermit die gesetzlich vorgeschriebene Hundesperre dergestalt angeordnet, daß alle Hunde
im Bezirke hiesiger Stadt vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an 12 Wochen lang,
mithin bis zum 17. August dieses Jahres, entweder eingesperrt gehalten oder
nur mit einem vorschristmäßig construirten und gut befestigten Maulkorbe versehen
in's Freie gelassen werden.

Zuwiderhandelnde werden nach § 12 des Mandats vom 2. April 1796 un-
nachlässig mit einer Geldstrafe von 7 1/2 Mark belegt, überdies werden aber auch
alle verborkwidrig umherlaufenden Hunde weggefangen und eingesperrt beziehentlich
getödtet werden.

Alle Hundebesitzer werden überdies hiermit angewiesen, ihre Hunde genau zu
überwachen und alle Krankheitserscheinungen an denselben bei Vermeidung einer
Geldstrafe von 15 Mark beziehentlich entsprechender Haftstrafe unverzüglich bei
dem unterzeichneten Stadtrathe zur Anzeige zu bringen.

Eibenstock, am 22. Mai 1880.

Der Stadtrath.

Rofe.

Bekanntmachung.

Die am 15. d. M. fälligen Gemeindeanlagen sind bis längstens
zum 25. dieses Monats

zur hiesigen Stadtkasse abzuführen und werden die Anlagepflichtigen darauf mit dem
Bemerkten aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen
sofort mit executivischer Beitreibung ihrer Anlagen vorgegangen werden wird.

Johanngeorgenstadt, den 20. Mai 1880.

Der Stadtrath.

Sarfert.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In Bezug auf die Bildung
und Dislocation der 11 neuen Infanterieregi-
menter, die am 1. April künftigen Jahres in's Leben
treten sollen, erfahren wir, daß schon bei der nächsten